

**VII. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth  
vom \_\_.\_\_.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

In § 15 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.03. wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aus-  
hangfrist vollzogen.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2009

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -